

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 233/2012

Sitzung vom 7. November 2012

1144. Anfrage (Mobbing und Mauscheleien an Universität [UZH] und Universitätsspital [USZ]; der Kanton Zürich eine Bananenrepublik?)

Die Kantonsräte Jürg Trachsel, Richterswil, und Claudio Zanetti, Zollikon, haben am 27. August 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Bereits 2006 hagelte es Kritik an die Uni-Leitung und die Regierung, damals von der SP (vgl. Tagesanzeiger vom 25. September 2006). Genützt hat sie offensichtlich wenig. Heute wie damals scheinen sich die verantwortlichen Personen in Politik und Verwaltung der gleichen Schemata zu bedienen: Aussitzen, Gras über das Geschehene wachsen lassen und vor allem, weder die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen noch Geschädigten zu ihrem Recht verhelfen. Zu diesem Schluss kommt man nach Durchsicht des Berichts der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG) zur Untersuchung der Schnittstellen UZH und USZ.

Ich bitte in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum untersucht der Regierungsrat den Vorwurf des «wissenschaftlichen Fehlverhaltens» nicht selber, sondern stützt einen Bericht der ABG, welcher einerseits auf den Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuerst nicht eintritt (vgl. 3.2. des Berichtes), um dann in der Zusammenfassung (7.2.) die Behauptung aufzustellen, es liege kein wissenschaftliches Fehlverhalten vor?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat, dass Politik und Verwaltung Daten von Privatpersonen jahrelang bearbeiten, ohne diesen Person – auch nach mehrfacher Aufforderung – Zugang zu diesen Daten (uneingeschränkte Akteneinsicht) zu gewähren, oder, falls ein Verweigerungsgrund vorgelegen hätte, diesem eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, wie es das IDG vorsieht?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass Forschung und Lehre gemäss formellem Gesetz eindeutig der UZH zugeteilt sind, im Zusammenhang mit dem Fall S. (712) sind jedoch via Verordnung (generelle VO-Kompetenz liegt bei der Regierung) und Reglement nun auch dem USZ zugestanden werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jürg Trachsel, Richterswil, und Claudio Zanetti, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat am 2. März 2011 zum Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 341/2010 betreffend Wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität Zürich? Stellung genommen und festgehalten, dass kein Anlass bestehe, um aufsichtsrechtlich tätig zu werden. In seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2012 zum Entwurf des Berichts der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG) zur Untersuchung der Schnittstellen Forschung und Lehre und zu den Abklärungen zur Aufsichtseingabe wissenschaftliches Fehlverhalten Universität Zürich (UZH) und Universitätsspital (USZ) hat er dazu ausgeführt: «Für die unmittelbare aufsichtsrechtliche Klärung von Einzelfällen in der Universität und im Universitätsspital sind gemäss der gesetzlich festgelegten Kompetenzordnung der Universitäts- bzw. der Spitalrat zuständig (vgl. § 29 Abs. 4 Universitätsgesetz vom 15. März 1998 [UniG, LS 415.11] und § 10 Abs. 3 Ziff. 12 Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 [USZG, LS 813.15]). Nachdem sich die beiden Institutionen dem Sachverhalt, der dem Aufsichtsverfahren des Kantonsrates zugrunde liegt, angenommen haben, bestand für die allgemeine Aufsicht durch den Regierungsrat bzw. die zuständigen Fachdirektionen (Bildungsdirektion und Gesundheitsdirektion) keine Veranlassung zu aufsichtsrechtlichen Schritten. Der Regierungsrat bzw. seine Direktionen werden im Rahmen der allgemeinen Aufsicht im Sinne von § 26 Abs. 2 UniG und § 9 Ziff. 2 USZG nur aufsichtsrechtlich tätig, wenn die zuständigen Organe der unmittelbaren Aufsicht ihren Aufgaben ungenügend nachkommen. Im vorliegenden Fall trifft dies nicht zu.»

Zu Frage 2:

UZH und USZ haben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4) Einsicht in die Daten gewährt. Gegenüber der Person, die mit dem Umfang der gewährten Akteneinsicht nicht einverstanden war, hat das USZ am 13. Juni 2012 eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen. Diese wurde angefochten und bildet Gegenstand eines hängigen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich.

Zu Frage 3:

Die UZH hat einen Leistungsauftrag für Forschung und Lehre, einschliesslich der universitären Weiter- und Fortbildung (§2 UniG, vgl. auch §2 der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003; LS 415.16). Ohne Einbezug des USZ und der anderen universitären Spitäler ist dieser Auftrag im Bereich der medizinischen Forschung, Lehre und Weiterbildung nicht zu erfüllen. In §2 USZG ist denn auch ausdrücklich festgelegt, dass das USZ die Forschung und Lehre der Hochschulen unterstützt (vgl. auch §6 USZG).

Zur übergeordneten Steuerung von klinischer Versorgung und Abstimmung der Schnittstellen haben die Bildungsdirektion und die Gesundheitsdirektion das Projekt «Universitäre Medizin Zürich – Gouvernance und Strategie (UMZH)» eingeleitet (vgl. die Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. Oktober 2012 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 237/2012 betreffend Ausübung und Mittelverteilung für Forschung und Lehre in der Medizin).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi